

**Fünfundfünfzigste Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter (BGS)
• vom 17.12.2019**

Präambel

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),
- der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) i.V.m. dem Nordrheinwestfälischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in Kraft getreten am 17. Juli 2019 und
- des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in Kraft getreten am 17. Juli 2019

hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 16.12.19 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter vom 24. Juni 1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 13 – Gebühren- und Abgabensatz - wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Buchstabe a) wird die Gebühr „2,45 €/m³“ durch die Gebühr „2,39 €/m³“ ersetzt.
2. In Abs. 1 Buchstabe c) wird die Gebühr „3,68 €/m³“ durch die Gebühr „3,65 €/m³“ ersetzt.
3. In Abs. 1 Buchstabe d) wird die Gebühr „1,04 €/m²“ durch die Gebühr „1,06 €/m²“ ersetzt.
4. In Abs. 1 letzte Zeile wird die Abgabe (zusätzlich) „0,06 €/m³“ durch die Abgabe „0,05 €/m³“ ersetzt.
5. In Abs. 2 wird die Kleininleiterabgabe „0,36 €/m³“ durch die Abgabe „0,45 €/m³“ ersetzt.

2. § 14 – Direkteinleiterabgabe:

In Abs. 2 wird die Gebühr je m³ Abwasser von „0,36 €“ auf „0,45 €“ erhöht.

Artikel II

Die 55. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter , den 17.12.2019

Stadt Königswinter

Der Bürgermeister

gez. Peter Wirtz